



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Rathaus – 91126 Schwabach

An den Oberbürgermeister der Stadt Schwabach  
Herrn Peter Reiß  
Königsplatz  
91126 Schwabach

**Nadine Neumann**  
**Bernhard Spachmüller**  
Fraktionsvorsitzende

**Dr. Jörg Ehmer**  
**Anton Glasner**  
**Theresa Lettenmeier**  
**Dr. Sabine Weigand MdL**

**Sitzung des Stadtrates am 08.05.2026, Tagesordnungspunkt Ö5:  
Änderungsantrag Nr. 6 zur Vorlage „Geschäftsordnung für den Stadtrat  
Schwabach 2026/2032“, hier: Ordnung der Sitzungen**

4. Mai 2026

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Stadtratsfraktion  
Rathaus  
91126 Schwabach

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Reiß,

Bankverbindung:  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
DE08764500000750 094310  
BIC BYLADEM1SRS

die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Stadtrat Schwabach stellt  
folgenden Antrag (Änderungsantrag) zur Geschäftsordnung, hier: Ordnung  
der Sitzung:

Mail: [fraktion@gruene-  
schwabach.de](mailto:fraktion@gruene-schwabach.de)  
[www.gruene-schwabach.de](http://www.gruene-schwabach.de)

Abweichend von der vorliegenden Vorlage „Geschäftsordnung für den Stadtrat Schwabach  
2026/2032“ möge:

1) § 45 Abs. (2) statt wie vorgeschlagen

*„Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder  
beleidigende Ausführungen machen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Sache oder Ordnung  
zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsaufruf ein abermaliger Anlass zum  
Einschreiten, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.“*

wie folgt formuliert werden

*„Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder die die Ordnung  
der Sitzung stören, zu rügen und zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach einem Sach-  
oder Ordnungsaufruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, oder war der erstmalige Verstoß  
besonders schwerwiegend, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort  
entziehen.“*

2) § 45 Abs. (2a) statt wie vorgeschlagen

*„Der/die Vorsitzende ist berechtigt, gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 EUR festzusetzen (Art. 53 Abs. 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“*

wie folgt formuliert werden:

*„Der/die Vorsitzende ist berechtigt, gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 EUR festzusetzen (Art. 53 Abs. 3 GO). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Erhebt sich Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat über die Zustimmung. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“*

3) § 45 Abs. (3) statt wie vorgeschlagen

*Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates bzw. des Ausschusses Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagt werden. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.*

Wie folgt formuliert werden

*Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates bzw. des Ausschusses Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Erhebt sich Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat über die Zustimmung. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagt werden. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.*

## **Begründung:**

Zu 1)

Die maßgebliche Vorschrift der Gemeindeordnung, Art. 53 Abs. (1) GO, lautet:

*(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Sie oder er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. <sup>3</sup>Sie oder er kann Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen.*

Daraus ergibt sich, dass als milderes Ordnungsmittel statt oder vor einem Ausschluss auch der Entzug des Wortes möglich ist. Die vorgeschlagene Neufassung bildet die Möglichkeiten der Gemeindeordnung ab und ist weiter gefasst – sie beschränkt sich nicht auf den formal definierten Tatbestand einer Beleidigung. Sie ermöglicht es zudem, bei Verstößen schnell Konsequenzen zu ziehen.

Zu 2)

Die maßgebliche Vorschrift der Gemeindeordnung, Art. 53 Abs. (3) GO, lautet:

*„(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. <sup>2</sup>Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“*

Die zu ändernde Formulierung des vorgelegten Entwurfs der Geschäftsordnung regelt nicht, was bei einem Widerspruch geschieht. Daher ist klarstellend zu regeln, dass in diesem Fall der Stadtrat mit seiner Mehrheit entscheidet. Dies dient der Rechtssicherheit.

Zu 3)

Die maßgebliche Vorschrift der Gemeindeordnung, Art. 53 Abs. (1) GO, lautet:

*„ (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Sie oder er kann Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen.“*

Die Begründung entspricht inhaltlich der unter Ziffer 2): Die zu ändernde Formulierung des Antrags regelt nicht, was bei einem Widerspruch geschieht. Daher ist klarstellend zu regeln, dass in diesem Fall der Stadtrat mit seiner Mehrheit entscheidet. Dies dient der Rechtssicherheit.

Für alle Punkte: Die entsprechende Anwendbarkeit der Ordnungsvorschriften für Ausschüsse ergibt sich aus § 49 Abs. (1) Satz 1 der Geschäftsordnung und bedarf daher hier inhaltlich keiner zusätzlichen Erwähnung.

**Kosten:**

Durch die Annahme des Antrags werden keine Kosten verursacht.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Spachmüller  
Fraktionsvorsitzender

Nadine Neumann  
Fraktionsvorsitzende